

# Der Internethandel und die neue Richtlinie über die Rechte der Verbraucher

von  
Dr. Martin Hörmann

1. Auflage

Der Internethandel und die neue Richtlinie über die Rechte der Verbraucher – Hörmann

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Informationsrecht, Neue Medien



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 67064 0

verlangen kann, sofern die Abmahnung berechtigt war, § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG.<sup>881</sup> Dies führte zu einer wahren Flut an außergerichtlichen Abmahnungen und gerichtlichen Auseinandersetzungen über unterbliebene, unzutreffende oder unzureichende Widerrufsbelehrungen.<sup>882</sup>

**bb) Keine Rechtssicherheit durch Musterwiderrufsbelehrung.** Besonders pikant war, dass in Deutschland bereits seit dem Jahr 2002 eine Musterwiderrufsbelehrung zur Verfügung stand, zunächst veröffentlicht als § 14 Abs. 1 i. v. m. Anlage 2<sup>883</sup> zur BGB-Informationspflichten-Verordnung (BGB-InfoV a. F.) vom 1. August 2002.<sup>884</sup> Durch die Einführung dieser Musterbelehrung sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es für Unternehmer immer schwieriger wurde, die Fülle an Informationspflichten fehlerfrei zu erfüllen und ihnen ein zeitlich unbeschränktes Widerrufsrecht des Verbrauchers drohte.<sup>885</sup> Da die umfassende Verbraucherinformation als unabdingbar angesehen wurde, sollte jedenfalls für Unternehmer<sup>886</sup> eine gewisse Erleichterung geschaffen werden, indem sie das amtliche Muster in Textform für eine in Inhalt und Gestaltung korrekte Belehrung der Verbraucher verwenden können.<sup>887</sup> Schon früh wurde indessen aufgezeigt, dass selbst die amtliche Musterwiderrufsbelehrung Schwächen aufweist, so dass die angestrebte Rechtssicherheit zunächst nicht erreicht wurde.<sup>888</sup> Dies resultierte einmal aus dem Umstand, dass das Muster jeweils auf den konkreten Einzelfall angepasst werden musste, was es insofern durch mangelnde Handhabbarkeit fehleranfällig machte. Schwerwiegender war jedoch, dass sich bereits zu Beginn in der Literatur Stimmen erhoben, wonach das Belehrungsmuster selbst in einigen Punkten nicht mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang stünde.<sup>889</sup> Somit war ein Unternehmer, selbst wenn er sich des Musterformulars bediente, nicht davor geschützt, gleichwohl Informationspflichten zu verletzen und dadurch für ihn negative Folgen auszulösen, namentlich das „ewige Widerrufsrecht“<sup>890</sup> sowie das Abmahnrisiko wegen lauterkeitsrechtlicher Ansprüche. Trotz dieser früh geäußerten Bedenken und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit in der Praxis wurde das amtliche Muster inhaltlich auch nicht überarbeitet, als sich im Rahmen einer Neufassung der

<sup>881</sup> Zu den Abmahnkosten umfassend *Bornkamm*, in: Köhler/Bornkamm, § 12 UWG Rn. 1.77 ff.

<sup>882</sup> Vgl. nur *Föhlisch*, MMR 2007, 749; *Schröder*, NJW 2010, 1933 (1935).

<sup>883</sup> § 14 Abs. 2 i. v. m. Anlage 3 BGB-InfoV a. F. sah eine entsprechende Regelung für das Rückgaberecht vor.

<sup>884</sup> BGBl. I S. 2958. Zum Erlass dieser Verordnung wurde das Bundesjustizministerium durch Art. 245 Nr. 1 EGBGB ermächtigt.

<sup>885</sup> Das zeitlich unbeschränkte Widerrufsrecht war – wie vorstehend dargelegt – freilich nur eine Konsequenz, die die Informationspflichtverletzung nach sich zog.

<sup>886</sup> Es war nicht nur eine Vereinfachung für die Geschäftspraxis der Unternehmer bezweckt, sondern generell die Schaffung von Rechtssicherheit und damit letztlich auch eine Entlastung der Rechtspflege, BT-Drucks. 14/7052, S. 208.

<sup>887</sup> So die Beschlussempfehlung und der Bericht des Rechtsausschusses zur Verordnungsermächtigung des Art. 245 EGBGB in BT-Drucks. 14/7052, S. 208; vgl. auch *Artz*, BKR 2002, 603 (605); *Masuch*, in: MüKoBGB, § 360 Rn. 36. Hintergrund und Entstehungsgeschichte zeigt kompakt auf *Schröder*, NJW 2010, 1933 (1934 ff.).

<sup>888</sup> Vgl. nur *Masuch*, NJW 2002, 2931 (2931 f.); *Artz*, BKR 2002, 603 (605 f.); *Bodendiek*, MDR 2003, 1 (1 ff.); *Marx/Bäumel*, WRP 2004, 162 (163 ff.).

<sup>889</sup> Siehe statt vieler *Masuch*, NJW 2002, 2931; *Bodendiek*, MDR 2003, 1; *Marx/Bäumel*, WRP 2004, 162.

<sup>890</sup> § 355 Abs. 4 Satz 3 BGB.

Musterwiderrufsbelehrung im Jahr 2004 Gelegenheit dazu bot.<sup>891</sup> So realisierten sich für Unternehmer zunehmend die angesprochenen Gefahren, nachdem das amtliche Belehrungsmuster auch in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung teilweise als nicht gesetzeskonform und damit nichtig<sup>892</sup> angesehen wurde.<sup>893</sup> Manche Gerichte vertraten zudem die Auffassung, die Musterbelehrung sei nicht zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten auf einer Webseite geeignet und machten es damit für den Internethandel unbrauchbar.<sup>894</sup> Es folgte eine regelrechte Abmahnwelle.<sup>895</sup> Unternehmer wurden reihenweise mit wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen wegen unrichtiger Belehrung über das Widerrufsrecht des Verbrauchers überzogen.<sup>896</sup> Besserung trat erst durch eine umfassende Überarbeitung des Musterformulars durch das Bundesjustizmi-

<sup>891</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102); *Masuch*, in: MüKoBGB, § 360 Rn. 4. Kritisch dazu *Masuch*, BB 2005, 344, der dort allerdings noch zu Unrecht folgert, dass aufgrund der Neubekanntmachung der Verordnung durch Gesetz letztlich auch die Musterwiderrufsbelehrung in Anlage 2 der BGB-InfoV in Gesetzesrang erhoben wurde und somit ein Verstoß gegen höherrangiges Recht ausscheide. Diese Auffassung ist nach neuerer Rechtsprechung des BVerfG zum normenhierarchischen Rang gesetzlich geänderter Verordnungen nicht mehr vertretbar, vgl. BVerfG, Beschl. v. 13.9.2005 – 2 BvF 2/03 = NVwZ 2006, 191 (196 f.); so bereits *Föblich*, MMR 2007, 749 (750).

<sup>892</sup> Die BGB-InfoV konnte als materielles Gesetz von jedem Gericht verworfen werden. Lediglich bei förmlichen Gesetzen steht die Normverwerfungskompetenz gemäß Art. 100 Abs. 1 GG allein dem BVerfG zu; vgl. *Maunz*, in: Maunz/Dürig, Art. 100 Rn. 7 ff.

<sup>893</sup> Vgl. nur OLG Schleswig, Urt. v. 25.10.2007 – 16 U 70/07 = MDR 2008, 254 f.; OLG Jena, Urt. v. 28.9.2010 – 5 U 57/10 = ZIP 2011, 1063 = BeckRS 2010, 25722; LG Halle, Urt. v. 13.5.2005 – 1 S 28/05 = MMR 2006, 772 (773 f.); LG Koblenz, Urt. v. 20.12.2006 – 12 S 128/06 = MMR 2007, 190 f.; a. A. LG Münster, Urt. v. 2.8.2006 – 24 O 96/06 = MMR 2006, 762 f.; LG Flensburg, Urt. v. 23.8.2006 – 6 O 107/06 = MMR 2006, 686 f.; LG Kassel, Urt. v. 2.2.2007 – 1 S 395/06 = NJW 2007, 3136 f.; LG Hamburg, Urt. v. 22.5.2007 – 309 S 265/06 = BeckRS 2007, 10576; LG Hannover, Urt. v. 10.4.2007 – 2 S 51/06 = BeckRS 2007, 10574; LG Berlin, Urt. v. 22.3.2007 – 51 S 346/06 = BeckRS 2007, 10572. Zum Ganzen auch *Föblich*, MMR 2007, 139; *Buchmann*, MMR 2007, 347, je m. w. N. Offengelassen wurde die Frage nach der Nichtigkeit der damaligen Musterwiderrufsbelehrung von BGH, Urt. v. 1.12.2010 – VIII ZR 82/10 (Tz. 14) = NJW 2011, 1061 (1062) = MMR 2011, 166 (167); ebenso von BGH, Urt. v. 2.2.2011 – VIII ZR 103/10 (Tz. 21) = NJW-RR 2011, 785 (787). Letztlich entschied der BGH, dass sich der Unternehmer bei Verwendung des amtlichen Belehrungsmusters auf die in § 14 Abs. 1 BGB-InfoV a. F. geregelte Gesetzlichkeitsfiktion stützen kann, so dass seine Belehrung als ordnungsgemäß gilt; vgl. BGH, Urt. v. 15.8.2012 – VIII ZR 378/11 = NJW 2012, 3298 ff. m. Anm. *Witt*.

<sup>894</sup> KG, Beschl. v. 18.7.2006 – 5 W 156/06 = NJW 2006, 3215 ff.; KG, Beschl. vom 5.12.2006 – 5 W 295/06 = MMR 2007, 185 f.; OLG Hamm, Beschl. v. 15.3.2007 – 4 W 1/07 = MMR 2007, 377 f. Vgl. auch *Föblich*, MMR 2007, 749; *Schröder*, NJW 2010, 1933 (1935).

<sup>895</sup> *Föblich*, MMR 2007, 749. Ein Beispiel für das Vorgehen der „Abmahnanwälte“ schildert *Schröder*, NJW 2010, 1933 (1935).

<sup>896</sup> Dabei entwickelte sich beiläufig ein neues Geschäftsfeld. Bei den Abmahnungen ging es längst nicht immer (nur) um die Lauterkeit des Wettbewerbs. Teilweise war zu beobachten, dass die Abmahnungen vor allem auch deshalb ausgesprochen wurden, um gegen den Verletzer Ansprüche auf Aufwendungsersatz bzw. auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten geltend zu machen. Zum Rechtsmissbrauch in diesen Fällen siehe § 8 Abs. 4 UWG sowie die Kommentierung von *Köhler*, in: *Köhler/Bornkamm*, § 8 UWG Rn. 4.1 ff. Umfassend hierzu *Bahr*, Missbrauch der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung im Bereich des Internet. Vgl. zum Abmahnmissbrauch im Onlinehandel jüngst auch die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage in BT-Drucks. 17/1585, S. 1 ff.

nisterium mit Wirkung zum 1. April 2008 ein,<sup>897</sup> in deren Rahmen nun Gesetzeskonformität hergestellt wurde. Gleichwohl blieb die Belehrung als Verordnung im Rang unter den förmlichen Gesetzen, so dass jedenfalls theoretisch<sup>898</sup> weiterhin die Gefahr bestand, dass der Unternehmer selbst bei Verwendung des amtlichen Musters seinen Belehrungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Erst mit Wirkung ab dem 11. Juni 2010 wurde § 14 BGB-InfoV nebst Anlagen 2 und 3 aufgehoben und in § 360 BGB bzw. in Art. 246 EGBGB nebst Anlagen 1 und 2 überführt.<sup>899</sup> Seither genießt die Musterwiderrufsbelehrung den Rang eines förmlichen Gesetzes mit der Folge, dass sie nicht mehr ihrerseits gesetzeswidrig sein kann.<sup>900</sup> Sie bringt den Unternehmern die lang ersehnte Rechtssicherheit.

## b) Bedeutung eines europäischen Belehrungsmusters

Die leidvolle Geschichte um die deutsche Musterwiderrufsbelehrung zeigt, welche Bedeutung einer europäischen Musterbelehrung zukommen kann und wird. Es verwundert wenig, dass von deutscher Seite schon im Rahmen der Konsultation zur Fernabsatzrichtlinie der Wunsch nach einem einheitlichen Belehrungsmuster eingebracht wurde.<sup>901</sup> Die Ausgangsposition ist zunächst ganz ähnlich. Durch die vorliegende Verbraucherrechtlicherichtlinie werden die an Unternehmer gestellten Informationspflichten im Vergleich zur früheren Rechtslage nach der Fernabsatzrichtlinie teilweise nochmals erheblich ausgeweitet. Allein der für den Onlinebereich interessierende Art. 6 Abs. 1 VRRL nennt in 20 Punkten (lit. a bis t) umfassende Aspekte, über die der Unternehmer den Verbraucher zutreffend informieren muss. Diesen Pflichten nachzukommen, stellt gerade kleine und mittlere Unternehmen vor eine Herkules-Aufgabe, die nicht zuletzt mit erheblichen finanziellen Belastungen wie etwa Rechtsberatungskosten verbunden wäre.<sup>902</sup> Dabei schwebte immerzu das Damoklesschwert einer Aufklärungspflichtverletzung mit den damit einhergehenden Konsequenzen über ihnen. Zwar haben Unternehmer bei Online-Geschäften künftig kein „ewiges Widerrufsrecht“ mehr zu befürchten. Auch sieht die Richtlinie selbst überwiegend<sup>903</sup> keine weiteren

---

<sup>897</sup> Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung (3. BGB-InfoVÄndV) vom 4.3.2008 (BGBl. I S. 292). Vgl. hierzu *Masuch*, NJW 2008, 1700. Noch zum Entwurf *Föhlisch*, MMR 2007, 749; *Buchmann*, K&R 2008, 12.

<sup>898</sup> Auch praktisch bestand die Gefahr, weil bereits kurz nach Bekanntmachung der 3. BGB-InfoVÄndV in der Literatur vertreten wurde, die überarbeitete Musterbelehrung sei für den Bereich verbundener Verträge nicht gesetzeskonform; so *Masuch*, NJW 2008, 1700 (1702f.).

<sup>899</sup> Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht (VerbrKredRL-UG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2355).

<sup>900</sup> Vgl. hierzu die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in BT-Drucks. 16/11643, S. 66: „Weiterhin wird erreicht, dass auch die Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung Gesetzesrang erhalten, womit die insoweit noch bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wäre.“ Vgl. auch *Masuch*, in: MüKoBGB, § 360 Rn. 4; *Schröder*, NJW 2010, 1933 (1936); *Martens*, Die Entwicklung der Widerrufsrechte des Verbrauchers bis zur Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG, S. 154.

<sup>901</sup> Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu Anhang II zu KOM (2006) 514 endgültig vom 21.9.2006, S. 5 ff., abrufbar unter [http://ec.europa.eu/consumers/cons\\_int/safe\\_shop/dist\\_sell/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/consumers/cons_int/safe_shop/dist_sell/index_de.htm) (zuletzt abgerufen am 15.2.2014).

<sup>902</sup> Vgl. *Schwab/Verlage*, EuZW 2009, 873.

<sup>903</sup> Finanzielle Nachteile ergeben sich jedoch beispielsweise aus Art. 6 Abs. 6 VRRL betreffend die Rücksendekosten im Widerrufsfall.

unmittelbaren Sanktionen bei unrichtiger Belehrung des Verbrauchers vor. Vielmehr wird das aus der Fernabsatzrichtlinie bekannte Muster beibehalten, wonach es Sache der EU-Mitgliedstaaten ist, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen festzusetzen sowie angemessene und wirksame Mittel zur Rechtsdurchsetzung bereitzuhalten, mit denen die Einhaltung der Verbraucherrechterichtlinie sichergestellt wird.<sup>904</sup> Dies bedeutet jedoch auch, dass die Mitgliedstaaten an ihren bewährten Sanktionen festhalten können. Ob eine Informationspflichtverletzung demnach mit Bußgeld bewährt ist oder nach deutschem Vorbild insbesondere wettbewerbsrechtliche Ansprüche begründet, in jedem Fall können unrichtige Belehrungen erhebliche negative Folgen für Unternehmen haben. Diese Gefahren können jedenfalls teilweise<sup>905</sup> eingedämmt werden, wenn den Händlern eine europäische Musterwiderrufsbelehrung zur Verfügung gestellt wird. Die Unternehmer erhalten damit zugleich einen Überblick über die zu beachtenden Anforderungen bei der Widerrufbelehrung.<sup>906</sup> Aufgrund des Vollharmonisierungsansatzes haben die Mitgliedstaaten das als Anhang I Teil A VRRL veröffentlichte Muster in ihre jeweiligen nationalen Rechtsordnungen zu übernehmen. Weitere formelle vorvertragliche Informationsanforderungen dürfen sie zudem nicht festlegen (Art. 8 Abs. 10 VRRL). Die größte Bedeutung kommt allerdings dem zweiten Satz in Art. 6 Abs. 4 VRRL zu. Danach ist die Informationspflicht des Unternehmers nach Art. 6 Abs. 1 lit. h, i und j VRRL erfüllt, wenn der Unternehmer dem Verbraucher das Musterwiderrufsformular gemäß Anhang I Teil A VRRL zutreffend ausgefüllt übermittelt hat. Da auch diese Rechtsfolge von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen ist, ist künftig europaweit ausgeschlossen, dass bei Verwendung der korrekt ausgefüllten Musterwiderrufsbelehrung weiterhin Unannehmlichkeiten in Form von Sanktionen wegen Belehrungspflichtverletzungen bei bestehendem Widerrufsrecht drohen. Das bedeutet für Deutschland, dass im Wesentlichen an der unlängst geschaffenen Lage<sup>907</sup> festgehalten werden kann und sich Unternehmer durch eine Musterwiderrufsbelehrung im Gesetzesrang insbesondere vor Abmahnungen nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG bzw. § 5a Abs. 3 Nr. 5 UWG und Ansprüchen nach § 2 UklG schützen können. Im Zuge der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie wird allerdings eine erneute Anpassung der deutschen Musterwiderrufsbelehrung an die europäischen Vorgaben gemäß Anhang I Teil A VRRL zu erfolgen haben.<sup>908</sup> Letztlich bedeutet ein einheitliches Belehrungsmuster jedoch eine Erleichterung bei der Informationserteilung, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sein möchten.<sup>909</sup> Es stellt zum einen sicher, dass sich der Verbraucher nur binnen 14 Tage vom Vertrag lösen kann und hilft zum anderen, Kosten und Mühen der Unternehmer zu reduzieren.<sup>910</sup> Daher kann nur geraten werden, das Belehrungsmuster gemäß Anhang I Teil A VRRL zu verwenden.

<sup>904</sup> Vgl. Art. 23, 24 Abs. 1 VRRL.

<sup>905</sup> Das Musterwiderrufsformular kann nur zum Teil Abhilfe schaffen. Denn das im Anhang I Teil A abgedruckte Formular dient lediglich der Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 6 Abs. 1 lit. h, i und j VRRL.

<sup>906</sup> Vgl. *Masuch*, in: *MüKoBGB*, § 360 Rn. 2.

<sup>907</sup> Vgl. § 360 Abs. 3 Satz 1 BGB; hierzu *Heinig*, JR 2010, 461; *Rohlfing*, MDR 2010, 552 (555).

<sup>908</sup> *Dettmers/Dimter*, DRiZ 2012, 24 (25).

<sup>909</sup> *Oehler*, in: *Jud/Wendehorst*, Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?, S. 15 (19); *Oehler*, in: *Stürmer*, Vollharmonisierung im Europäischen Verbraucherrecht?, S. 99 (105).

<sup>910</sup> Vgl. *Enders/Kosmides*, in: *Lehmann/Meents*, Handbuch des Fachanwalts Informationsrecht, S. 565 (603).

## c) Stellungnahme

Die Einführung der europäischen Musterwiderrufsbelehrung ist zu begrüßen.<sup>911</sup> Der Richtlinienentwurf verzichtete noch auf eine entsprechende Musterbelehrung.<sup>912</sup> Zwar scheint ein einheitliches Muster nicht ohne weiteres für alle denkbaren Fälle geeignet. Daher sind auch im Muster nach Anhang I Teil A VRRl jeweils Anpassungen an die konkreten Umstände des Einzelfalls erforderlich, wobei die Richtlinie insoweit Gestaltungshinweise vorgibt, um den Unternehmer nicht zu überfordern. Aufgewogen werden diese auf den ersten Blick bestehenden Nachteile jedoch durch den entscheidenden Vorteil: die Schaffung von Rechtssicherheit.<sup>913</sup> Diese nutzt in erster Linie den Unternehmern, weil sie mit einer im Gesetzesrang stehenden bzw. nun unionsrechtlich verankerten Musterwiderrufsbelehrung, sofern sie zutreffend ausgefüllt ist, ohne hohe Kosten eine korrekte Information des Verbrauchers über dessen Widerrufsrecht sicherstellen und damit sonst drohende Sanktionen vermeiden. Diese mit einer richtigen Belehrung verbundene Rechtssicherheit kommt jedoch genauso den Verbrauchern zugute, die daneben davon profitieren, europaweit einheitlich über ihre Rechte aufgeklärt zu werden.<sup>914</sup> Zumindest reflexartig wird schließlich die Rechtspflege entlastet, da Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Musterwiderrufsbelehrung der Vergangenheit angehören.<sup>915</sup>

## 6. Beweislast (Art. 6 Abs. 9 VRRl)

Verbindlich vorgegeben ist nun auch die Beweislastverteilung. Nach Art. 6 Abs. 9 VRRl obliegt es dem Unternehmer, im Zweifel die Erfüllung der ihn treffenden Informationspflichten nach Kapitel III der Verbraucherrechterichtlinie nachzuweisen. Unter Geltung der Fernabsatzrichtlinie war es noch den Mitgliedstaaten überlassen, die Beweislast dem Unternehmer aufzubürden, vgl. Art. 11 Abs. 3 lit. a FARL. Um weitere Rechtszersplitterung zu vermeiden, ist eine europaweit einheitliche Regelung dieser Frage sinnvoll. Im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes überzeugt es auch sachlich, dem Unternehmer den Nachweis ordnungsgemäßer Belehrung aufzugeben.

## 7. Informationen als Bestandteil des Vertrags (Art. 6 Abs. 5 VRRl)

Die vom Unternehmer im Einzelnen nach Art. 6 Abs. 1 VRRl zu erteilenden Informationen werden Inhalt des zwischen ihm und dem Verbraucher geschlossenen Fernabsatzvertrags, Art. 6 Abs. 5 VRRl.<sup>916</sup> Daraus folgt eine Bindung des Unternehmers. Die Informationen (genauer: die daraus resultierenden Vertragsbedingungen) können

---

<sup>911</sup> Ebenso *Clausnitzer*, GmbHR 2011, R234-R235; *Hall/Howells/Watson*, ERCL 2012, 139 (150).

<sup>912</sup> Das Fehlen einer Musterwiderrufsbelehrung im Entwurf der Verbraucherrechterichtlinie kritisierte bereits *Föhlisch*, MMR 2009, 75 (77). Vgl. auch *Schwab/Verlage*, EuZW 2009, 873.

<sup>913</sup> Vgl. zu den Vor- und Nachteilen einer Musterbelehrung bereits *Föhlisch*, Das Widerrufsrecht im Onlinehandel, S. 448 f.

<sup>914</sup> Siehe zu den Anforderungen an die Verständlichkeit einer Musterbelehrung *Brönneke*, Widerrufsrecht und Belehrungspflichten, S. 50 ff.

<sup>915</sup> Kritisch zu einer europäischen Musterbelehrung aber *Brönneke*, Widerrufsrecht und Belehrungspflichten, S. 72 f.

<sup>916</sup> Zur Bedeutung der Regelung bei unrichtiger Erteilung der Informationspflichten siehe unten unter Kapitel 4:E.III.10.a)aa).

von ihm nicht mehr einseitig abgeändert werden. Freilich steht es den Parteien offen, durch einvernehmliche Vereinbarung ausdrücklich<sup>917</sup> von diesen Vertragsbestandteilen abzuweichen, um beispielsweise andere Lieferbedingungen vorzusehen.<sup>918</sup> Eine solche Bestimmung ist nicht neu im europäischen Sekundärrecht. Eine in weiten Teilen wörtlich übereinstimmende Norm findet sich bereits in Art. 5 Abs. 2 Timesharing-RiL.<sup>919</sup> Ebenso wie diese bezweckt Art. 6 Abs. 5 VRRL den Schutz des Verbrauchers vor überraschenden Vertragsabweichungen, nachdem er sich anhand der ihm erteilten Informationen ein Bild über die Ware oder die Dienstleistung gemacht hat.<sup>920</sup>

Jedenfalls nach deutschem Rechtsverständnis wird insoweit nur Selbstverständliches wiederholt.<sup>921</sup> Erteilt ein Onlinehändler auf seiner Webseite die erforderlichen Informationen nach Art. 6 Abs. 1 VRRL und bestellt der Verbraucher sodann eine Ware oder Dienstleistung im Online-Shop des Händlers,<sup>922</sup> bezieht sich das vom Verbraucher abgegebene Angebot<sup>923</sup> auf Abschluss des entsprechenden Vertrags natürlich auf die insofern erteilten Informationen, beispielsweise zu den Eigenschaften der Ware oder der Dienstleistung, zu den Zahlungs- und Lieferbedingungen und dergleichen. Nimmt der Unternehmer das Angebot an, kommt der Vertrag zustande und beinhaltet die von ihm auf seiner Webseite zur Verfügung gestellten Informationen. Bei Änderungsbedarf kann der geschlossene Vertrag sodann durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien inhaltlich abgeändert werden. Weicht der Unternehmer allerdings ohne einvernehmliche Änderung von den Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung der erteilten Informationen ab, begeht er eine Vertragspflichtverletzung, die die allgemeinen Konsequenzen nach mitgliedstaatlichem Recht nach sich zieht.<sup>924</sup>

<sup>917</sup> Übersendet der Unternehmer abweichende AGB, werden die ursprünglichen Angaben nur dann wirksam abgeändert, wenn der Verbraucher den AGB ausdrücklich, nicht lediglich konkludent, zustimmt; ein Schweigen des Verbrauchers auf die Zusendung genügt nicht (vgl. BT-Drucks. 17/12637, S. 54).

<sup>918</sup> So das Beispiel in EwG 35 VRRL. Vgl. auch *Unger*, ZEuP 2012, 270 (286).

<sup>919</sup> Im deutschen Recht umgesetzt in § 484 Abs. 2 BGB.

<sup>920</sup> *Schwarzenegger*, in: *Bydlinski/Lurger*, Die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU vom 25. Oktober 2011), S. 25 (34). Vgl. zu § 484 Abs. 2 BGB *Franzen*, in: MüKoBGB, § 484 Rn. 10; *Martinek*, in: *Staudinger*, § 484 Rn. 8.

<sup>921</sup> Den Sinn des ähnlich formulierten Art. 5 Abs. 3 VRRL-E stellte bereits in Frage *Debn*, in: *Jud/Wendehorst*, Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?, S. 41 (62f.). Dessen Unklarheit bemängelte auch *Scholes*, in: *Howells/Schulze*, Modernising and Harmonising Consumer Contract Law, S. 213 (223). Allerdings beinhaltet Art. 5 Abs. 3 VRRL-E (ebenso Art. 9 VRRL-E) noch nicht die Möglichkeit einer Änderung durch einvernehmliche abweichende Vereinbarung. Siehe zum Ganzen auch *Schmidt-Kessel*, GPR 2010, 129 (133f.).

<sup>922</sup> Oder durch anderweitige Verwendung von Fernkommunikationsmittel, beispielsweise per E-Mail, Fax oder Telefon.

<sup>923</sup> Das Anbieten der Ware im Internet stellt nach deutschem Rechtsverständnis mangels Rechtsbindungswille noch kein bindendes Angebot im Sinne des § 145 BGB dar, sondern signalisiert lediglich eine generelle Vertragsbereitschaft verbunden mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe (sog. „*invitatio ad offerendum*“); anders ist die Situation indessen bei Onlineauktionen zu beurteilen. Allgemein zum Vertragsschluss im Internet *Busche*, in: MüKoBGB, Vor § 145 Rn. 38; *Busche*, in: MüKoBGB, § 145 Rn. 13; *Dilger*, Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Internet, S. 19ff.; *Gülpen*, Verbraucherschutz im Rahmen von Online-Auktionen, S. 27ff.; speziell zum Vertragsschluss bei Onlineauktionen *Busche*, in: MüKoBGB, § 145 Rn. 14; *Gülpen*, Verbraucherschutz im Rahmen von Online-Auktionen, S. 37ff.; *Lienemann*, Verbraucherschutz bei Online-Auktionen, S. 46ff.

<sup>924</sup> *Unger*, ZEuP 2012, 270 (286). Vgl. auch *Janal*, WM 2012, 2314 (2317).

## 8. Kollision von Informationspflichten (Art. 6 Abs. 8 VRRL)

### a) Allgemeines

Es wurde bereits dargelegt, dass die Auferlegung von Informationspflichten neben der Einräumung eines Widerrufsrechts die zentrale Maßnahme im europäischen Verbraucherschutzrecht darstellt. Demzufolge sehen mehrere EU-Richtlinien entsprechende Aufklärungspflichten vor, wobei sich gerade bei allgemeinen Informationspflichten – also solchen, die unabhängig von einem bestimmten Vertragstyp anwendbar sind – Überschneidungen feststellen lassen.<sup>925</sup> Neben den Art. 5 und 6 VRRL sehen derzeit beispielsweise Art. 5, 6, 10 E-Commerce-Richtlinie, Art. 7 UGP-Richtlinie, Art. 22 Dienstleistungsrichtlinie, Art. 9 Berufsqualifikationsrichtlinie<sup>926</sup> und einige weitere Richtlinien<sup>927</sup> entsprechende Informationspflichten vor.<sup>928</sup> Auffallend an den bisherigen Richtlinien war, dass in Bezug auf die Hinweispflichten eine Abstimmung in Form von ausdrücklichen Kollisionsvorschriften nicht existierte.<sup>929</sup>

### b) Kollisionsregelung des Art. 6 Abs. 8 VRRL

Mit Art. 6 Abs. 8 VRRL enthält die Richtlinie eine Bestimmung, in der die Kollision von in der Verbraucherrechterichtlinie enthaltenen Aufklärungspflichten mit denen aus anderen Richtlinien – wengleich beschränkt auf diejenigen aus der E-Commerce- und aus der Dienstleistungsrichtlinie – explizit geregelt wird. Danach ist im Kollisionsfall, soweit der Inhalt der Information und die Art und Weise, wie sie bereitzustellen ist, betroffen ist, die Verbraucherrechterichtlinie vorrangig vor der E-Commerce- und der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 6 Abs. 8 Unterabs. 2 VRRL). Allerdings entfaltet die vollharmonisierende Verbraucherrechterichtlinie keine Sperrwirkung gegenüber den beiden anderen, lediglich mindestharmonisierenden Richtlinien.<sup>930</sup> Die Mitgliedstaaten können also weitere, über die in der Verbraucherrechterichtlinie enthaltenen hinausgehende Informationspflichten einführen und/oder aufrechterhalten, sofern diese im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen der E-Commerce- und der Dienstleistungsrichtlinie stehen (Art. 6 Abs. 8 Unterabs. 1 VRRL). Insoweit bleiben ihnen die gewohnten Möglichkeiten bei bloßer Mindestharmonisierung – wengleich nur in Bezug auf die E-Commerce- und die Dienstleistungsrichtlinie – erhalten.<sup>931</sup>

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die in der Verbraucherrechterichtlinie enthaltenen Aufklärungspflichten im Kollisionsfall Vorrang vor der E-Commerce- und der Dienstleistungsrichtlinie genießen. Ergänzend können sich aber

<sup>925</sup> Ausführlich zur Kollision von Informationspflichten *Schmidt-Kessel*, GPR 2011, 79.

<sup>926</sup> Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22 ff.

<sup>927</sup> Siehe *Twigg-Flesner*, in: *Schulte-Nölke*, EG-Verbraucherrechtskompendium, S. 815 (815 ff.).

<sup>928</sup> *Schmidt-Kessel*, GPR 2011, 79 (80).

<sup>929</sup> Zu allgemeinen Kollisionsregeln im europäischen Sekundärrecht vgl. *Schmidt-Kessel*, GPR 2011, 79 (80 ff.); *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 288 AEUV Rn. 13; *Schmidt*, in: *Von der Groeben/Schwarze*, Art. 249 EGV Rn. 24. Zum Problem sich überschneidender Informationspflichten auch *Twigg-Flesner*, in: *Schulte-Nölke*, EG-Verbraucherrechtskompendium, S. 815 (837 ff.).

<sup>930</sup> Grundsätzlich zur Kollision von vollharmonisierenden und mindestharmonisierenden Rechtsakten *Schmidt-Kessel*, GPR 2011, 79 (81 f.).

<sup>931</sup> So bereits zu den wortgleichen Bestimmungen in der vorläufigen Position des Rates (Ratsdokument 16933/10) *Schmidt-Kessel*, GPR 2011, 79 (84).

zusätzliche Informationspflichten aus den beiden genannten Richtlinien ergeben.<sup>932</sup> Für Onlinehändler hat dies zur Folge, dass sie kumulativ die Anforderungen aus dem Fernabsatz- und dem E-Commerce-Recht zu erfüllen haben, also insbesondere den jeweils statuierten Aufklärungspflichten nachkommen müssen.<sup>933</sup>

Daneben ist freilich die allgemeine Kollisionsregel des Art.3 Abs.2 VRRL für sektorspezifische Unionsakte zu beachten. Schließlich vermeidet die Verbraucherrechterichtlinie eine Reihe an weiteren möglichen Kollisionen von Informationspflichten bereits dadurch, dass die entsprechenden Materien nach Art.3 Abs.3 VRRL vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen sind.

### c) Kritik

Die Kollisionsregel des Art.6 Abs.8 VRRL sah sich gleichwohl bereits im Gesetzgebungsverfahren Kritik ausgesetzt. Noch zur wortgleichen Bestimmung im Vorschlag zur Verbraucherrechterichtlinie in einer vorläufigen Position des Rates<sup>934</sup> kritisierte *Schmidt-Kessel* die Kompliziertheit und teilweise Unklarheit der Regelung. So könnte etwa Art.6 Abs.8 Unterabs. 1 Halbsatz 2 VRRL einerseits dahingehend verstanden werden, dass die Verbraucherrechterichtlinie im Hinblick auf die erfassten Informationspflichten generell nur mindestharmonisierend wirkt. Andererseits sprächen gute Argumente dafür, insoweit lediglich die Mindestharmonisierung durch die E-Commerce- und Dienstleistungsrichtlinie gegenüber der Vollharmonisierung durch die Verbraucherrechterichtlinie aufrechtzuerhalten.<sup>935</sup> Weiter wurde aus rechtspolitischer Sicht der Sinn einer Vollharmonisierung von Informationspflichten hinterfragt, wenn es – im Anwendungsbereich der E-Commerce- und Dienstleistungsrichtlinie – zu weitgehenden Ausnahmen kommen kann, wodurch die Vollharmonisierung in Teilen letztlich nicht wirkt.<sup>936</sup> Schließlich richtete sich die Kritik darauf, dass Kollisionen mit Informationspflichten wichtiger anderer Richtlinien von der Bestimmung nicht erfasst seien<sup>937</sup> und ungeklärt sei, ob eine Analogie insofern in Betracht komme.<sup>938</sup>

### d) Stellungnahme

In der Literatur wurden zu Recht Bedenken gegen Art.6 Abs.8 VRRL in seiner nun verabschiedeten Form geäußert. Durch diese Bestimmung wird das unkoordinierte Nebeneinander allgemeiner Informationspflichten nicht gelöst. Dies wird bei den nationalen Gesetzgebern zu erheblichen Unsicherheiten und damit letztlich zu einem

<sup>932</sup> Ebenso *Schmidt-Kessel*, GPR 2011, 79 (85).

<sup>933</sup> Vgl. zum Verhältnis von Fernabsatz- und E-Commerce-Recht *Enders/Kosmidis*, in: *Lehmann/Meents*, Handbuch des Fachanwalts Informationstechnologierecht, S.565 (586). Siehe zu den Informationspflichten bei Verträgen im E-Commerce aus Sicht des die ECRL umsetzenden deutschen Rechts *Enders/Kosmidis*, in: *Lehmann/Meents*, Handbuch des Fachanwalts Informationstechnologierecht, S.565 (619 f.); *Föblich*, in: *Hoeren/Sieber/Holzsnigel*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 13.4 Rn.52 ff.

<sup>934</sup> Ratsdokument 16933/10.

<sup>935</sup> *Schmidt-Kessel*, GPR 2011, 79 (84).

<sup>936</sup> *Schmidt-Kessel*, GPR 2011, 79 (84).

<sup>937</sup> Im Gesetzgebungsverfahren war zeitweise ein weiterer Rahmen vorgesehen, dazu *Schmidt-Kessel*, GPR 2010, 129 (132).

<sup>938</sup> *Schmidt-Kessel*, in: *Jud/Wendehorst*, Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?, S.21 (32 ff.); *Dehn*, in: *Jud/Wendehorst*, Neuordnung des Verbraucherprivatrechts in Europa?, S.41 (49 f.); *Schmidt-Kessel*, GPR 2011, 79 (84).